

RS OGH 2004/11/8 13R270/04k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.2004

Norm

§7 EO

§54b EO

Rechtssatz

1. Legt der betreibende Gläubiger, obwohl über seinen Exekutionsantrag im vereinfachten Bewilligungsverfahren zu entscheiden ist, dennoch mit seinem Exekutionsantrag den Exekutionstitel vor, so kann das Gericht den vorgelegten Exekutionstitel in die Prüfung des Exekutionsantrages einbeziehen und das Ergebnis gegebenenfalls zum Anlass einer Abweisung des Exekutionsantrages nehmen.

2. Eine Formulierung in einem Scheidungsvergleich, wonach der Verpflichtete für die betreibende Partei "den Versicherungsbetrag an die Burgenländische Gebietskrankenkasse" zu zahlen hat, ist nicht ausreichend bestimmt im Sinne des § 7 EO.

Entscheidungstexte

- 13 R 270/04k
Entscheidungstext LG Eisenstadt 08.11.2004 13 R 270/04k

Schlagworte

vereinfachtes Bewilligungsverfahren; Titelvorgabe; Prüfungsumfang; Bestimmtheit; Vergleich;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2004:RES0000070

Dokumentnummer

JJR_20041108_LG00309_01300R00270_04K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at